

**Infos und Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-
Virus-Pandemie für die Praxisphasen im Studiengang
Elementarpädagogik (Modulhandbuch 2020: M 6 und M 13 bzw.
Modulhandbuch 2014: M 16) an der EvH**

Anmeldefristen

Bisher galt für das Praxismodul BA EP M 6: Anmeldefrist für die Absolvierung der Praxisphase im WiSe ist der 30. April.

Sonderregelung:

Die Frist für das Modul 6 ist aufgehoben. Die 80tägige Praxisphase ist jedoch vor Antritt anzumelden.

Das Dokument – Anmeldung zur studienintegrierten Praxisphase im Bachelorstudiengang Elementarpädagogik - steht auf der Homepage der EvH bei den Dokumentendownloads des Studiengangs Elementarpädagogik zum Download bereit: https://www.evh-bochum.de/ba_elementarpaedagogik.html

Eine Abgabe kann per Mail erfolgen: Senden Sie das **vollständig** ausgefüllte und von den Einrichtungen unterschriebene und gestempelte Dokument als Scan und per Mail an meine Mailadresse kleinkorres@evh-bochum.de. Das Original werfen Sie bitte in meinen Postkasten in der Hochschule oder schicken es per Post zu meinen Händen an die EvH.

Schließung der Praxiseinrichtungen:

Studierende, die ihre Praxisphase absolvieren oder in Kürze antreten wollen, sind im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie teilweise von Einrichtungsschließungen betroffen.

Grundsätzlich sind die Praxisphasen (Modul 6 - 80 Tage und Modul 13/16 - 20 Tage) zentrale Grundlage zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (vgl. § 3 SobAG NRW) und des angestrebten Studienabschlusses Bachelor of Arts (B.A.) Elementarpädagogik.

Aktuell gilt: Wenn Praxiszeiten wegen der Schließung von Einrichtungen nicht erbracht werden können, müssen diese nachgeholt werden bzw. sind die Praktika, in Absprache mit der Praxiseinrichtung, zu verschieben.

Sonderregelung:

Die Regelform zur Absolvierung bzw. insbesondere zur Anmeldung der Praxisphase ist aufgehoben. Es gelten folgende neue Regelungen:

- Bei aktueller Schließung der Einrichtung sind bereits erbrachte Praxiszeiten anzurechnen.
- Werden Arbeitszeiten in bereits angemeldeten/genehmigten Einrichtungen nachgeholt bzw. der Antritt verschoben, ist keine neue Anmeldung erforderlich. Auf der Praxisbescheinigung (Formblatt der Hochschule) ist der tatsächliche Zeitraum zu bescheinigen (80 Tage für M 6 und 20 Tage für M 13/16 müssen erbracht und bescheinigt werden).
- Können Praxiszeiten in der bereits angemeldeten /genehmigten Einrichtung nicht erbracht bzw. nachgeholt werden, so sind diese gemäß § 40 der Praxisordnung erneut bzw. für die noch offene Restarbeitszeit im entsprechenden Modul anzumelden.

Vorziehung späterer Module:

Wenn die geplanten Praxisphasen nicht angetreten werden können oder abgebrochen werden müssen, bzw. sich diese verschieben, können i.d.R. später zu absolvierende Module studiert werden, da es für die meisten Module keine Zulassungsvoraussetzungen gibt.